

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 295/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sander [REDACTED],

S [REDACTED], A [REDACTED] C/Niederlande,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. F [REDACTED], Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED]straße 68, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage zu Recht als unzulässig verworfen. Die vom Kläger vorgelegte Urkunde soll zum Beweis dafür dienen, daß er 1945 an einem eigenständigen psychischen Leiden litt und daß die bei ihm festgestellten Symptome nicht nur Auswirkungen eines Schilddrüsenleidens waren. Ob dem so ist, ist eine Frage sachverständiger Beurteilung. § 580 Nr. 7 b ZPO läßt die Restitutionsklage aber nur zu, wenn die Partei eine Urkunde auffindet, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dabei muß es sich um den gerade der Ur-

117

kunde eigentümlichen besonderen Beweiswert handeln. Die vom Kläger vorgelegte Urkunde kann urkundenbeweislich nur belegen, daß Dr. H. 1945 der Auffassung war, der Kläger leide auch an einem psychischen Leiden, und daß er dies in einem Vermerk niederlegen ließ. Daraus ergibt sich aber nichts zugunsten des Klägers. Entscheidend wäre allein die Frage, ob diese medizinische Auffassung richtig ist. Diese Frage kann urkundenbeweislich nicht beantwortet werden (BGH LM § 580 Ziff. 7 b Nr. 16; BSG NJW 1969, 1079). In Verfahren vor den Entschädigungsgerichten gilt insoweit nichts vom allgemeinen Zivilverfahren Abweichendes.

Mal

Dr. Lang

